

### 13. Verkauf von Staatsländereien in Arsten und Strohm.

Die Bürgerschaft tritt der Auffassung des Senats bei.

### 14. Uebernahme der St. Remberti-Gemeindeschule auf den Staat.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Schuldeputation, bewilligt namentlich auch die für Lassung des Immobile erforderlichen Kosten, wobei sie davon ausgeht, daß dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen seien, und erklärt sich damit einverstanden, daß unter diesen Bedingungen die St. Remberti-gemeinde der etwaigen Verpflichtung, eine Schule zu halten, enthoben werde.

## Mittheilung des Senats

vom 12. Dezember 1884.

### 1. Verpachtung eines Plazes in Bremerhaven an den Norddeutschen Lloyd.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat den beifolgenden Bericht, betreffend Verpachtung eines Plazes in Bremerhaven an den Norddeutschen Lloyd, übergeben. Der Senat ertheilt seinerseits dem darin enthaltenen Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Direktion des Norddeutschen Lloyd hat an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Antrag gerichtet, in welchem sie ausführt, daß sie beabsichtige, die Gebäude, welche durch das anfangs November d. J. auf dem Dockplatz des Lloyd in Bremerhaven ausgebrochene Feuer zerstört seien, durch Neubauten zu ersetzen, daß es sich aber sowohl im Interesse des Betriebes des Lloyd als auch im Interesse der Feuersicherheit der angrenzenden Hafenanlagen empfehlen werde, nicht wiederum ein dreistöckiges Gebäude aufzuführen, sondern niedriger zu bauen, und den Raum, welcher dadurch in der Höhe verloren gehe, durch größere Ausdehnung des Baues in die Breite zu ersetzen, weshalb sie ersuche, dem Lloyd zu dem Ende das an den Dockplatz angrenzende, dem Bremischen Staate gehörende, auf dem anliegenden Situationsplane näher bezeichnete Areal käuflich zu überlassen.

Wiewohl die Deputation nicht verkennet, daß die Herstellung niedrigerer Gebäude, als die bisherigen es waren, wesentlich auch im öffentlichen Interesse liegt, hat sie doch geglaubt, im Hinblick auf die nach dem Zollanschlusse Bremerhavens eintretenden Verhältnisse, welche es nicht rathsam erscheinen lassen, von dem noch dem Staate gehörenden Terrain in dem zukünftigen Freigebiet Theile an Private käuflich zu überlassen, den Antrag, soweit er eine Uebertragung zu Eigenthum bezweckt, aus prinzipiellen Gründen ablehnen zu sollen.

Dagegen trägt die Deputation kein Bedenken, dem Norddeutschen Lloyd das in Rede stehende Areal für eine längere Dauer, etwa auf dreißig Jahre, zu dem gewünschten Zwecke pachtweise zu überlassen. Sie ist mit der Handelskammer, welche sie um eine gutachtliche Aeußerung über diese Frage ersucht hat, der Ueberzeugung, daß das Lagerbedürfnis in Bremerhaven nach dem Zollanschlusse auf absehbare Zeit nicht auf die Heranziehung des Areals neben dem Dockplatz des Lloyd, welches dieser zudem bereits seit längerer Zeit in temporärer Miethe hat, angewiesen ist, vielmehr vorerst noch andere, zweckmäßiger belegene Plätze zur Errichtung von Schuppen und Lagerhäusern vorhanden sind. Andererseits spricht, wie oben bemerkt, das öffentliche Interesse dafür, dem Lloyd die Möglichkeit zu geben, die an Stelle der abgebrannten zu errichtenden, für seinen Betrieb erforderlichen Gebäude niedriger als bisher aufzuführen. Auch die Deputation zur Ausführung des Zollanschlusses, mit welcher die unterzeichnete Deputation sich dieserhalb ins Benehmen gesetzt hat, hat gegen eine Verpachtung

auf dreißig Jahre an sich kein Bedenken, sofern nur durch eine in den Vertrag aufzunehmende Klausel dem Staate das Recht gewahrt bleibe, daß Grundstück während der Pachtzeit wieder an sich zu nehmen, sobald ein öffentliches Interesse die Verwendung desselben zu anderen Zwecken erheischt.

Was den etwaigen Pachtpreis anbetrifft, so hält die Deputation einen solchen von sechstausend Mark jährlich für angemessen. Das Areal ist 6432 Quadratmeter groß, doch ist in dem Areal eine Fläche von 775 Quadratmeter einbegriffen, welche, da sich unter derselben ein Wasserabflußkanal vom Hafen nach der Weser befindet, weder bebaut noch mit schweren Gegenständen belegt werden darf. Der Preis von sechstausend Mark entspricht daher, wenn man für die minderwerthige Fläche einen entsprechenden minderen Satz rechnet, rund einem Pachtpreis für die vom Staate in Bremerhaven verpachteten Grundstücke dieser Art vierzig Mark für hundert Quadratmeter beträgt, so daß die Summe von sechstausend Mark einen Zuschlag repräsentirt, welcher den Verhältnissen angemessen sein dürfte.

Im übrigen würden dem Lloyd, abgesehen von der bereits erwähnten Bedingung, daß der auf dem Situationsplane näher bezeichnete Theil des Areals, unter welchem sich die Anlage eines Wasserabflußkanals befindet, weder bebaut noch mit schweren Gegenständen belegt werden dürfe, nach Ansicht der Deputation die folgenden Bedingungen kontraktlich aufzulegen sein:

- 1) Eine Pfandverpachtung des Grundstücks ist nur mit Genehmigung der verpachtenden Deputation gestattet.
- 2) Das Grundstück soll zur Erweiterung der Reparaturanstalt des Lloyd nebst Zubehör dienen und darf daher nur zu diesem Zwecke und damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
- 3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, der Lloyd verpflichtet, die auf dem Grundstücke vorhandenen Bauten und Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und den Platz in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet, zurückzuliefern.
- 4) Die verpachtende Deputation ist befugt, auch vor Ablauf der dreißigjährigen Pachtzeit, das Pachtverhältnis zu lösen, wenn eine anderweitige Verwendung des Grundstücks im Staatsinteresse geboten erscheint.

Macht die Deputation von diesem Rechte Gebrauch, so hat der Lloyd die auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude und Anlagen innerhalb angemessener, von der Deputation zu bestimmender Frist, auf seine Kosten zu entfernen und den Platz in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet, zurückzuliefern. Dagegen gewährt die Deputation dem Lloyd eine Entschädigung, welche die nachgewiesenen Herstellungskosten der mit Genehmigung der Deputation errichteten Gebäude unter Abzug eines Betrages von drei und ein Drittel Prozent der Herstellungskosten für jedes Jahr, welches seit dem Vertragsabschlusse verflossen ist, begleicht.

Betreffs der zu errichtenden Gebäude ist der Lloyd selbstverständlich den baupolizeilichen Anordnungen der Deputation unterworfen.

Indem die Deputation schließlich bemerkt, daß die Direktion des Norddeutschen Lloyd bereit ist, unter den obigen Bedingungen das in Rede stehende Areal zu pachten, beantragt sie

ihr die Ermächtigung zu erteilen, das auf dem anliegenden Situationsplane näher bezeichnete Areal dem Norddeutschen Lloyd auf dreißig Jahre unter den oben angeführten Bedingungen zu verpachten.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß. (gez.) Franz Tiedlenborg.

## 2. Waisenpflege.

Der Senat hat die Direktion der Armenpflege mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

## 3. Centralfeuerwache.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. d. Mts. bei.